

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 16. Juni 2015

512

GRG Nr.	12	EA 129	363
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Peter Gubser vom 22. April 2015 „Internetbenützung in der Verwaltung“

Beantwortung

Sehr geehrte Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Frage 1

Den Zugang zum Internet in der kantonalen Verwaltung regelt die vom Regierungsrat mit Beschluss vom 13. Dezember 2011 verabschiedete „Weisung über die Nutzung und Überwachung von Internet und E-Mail am Arbeitsplatz“. Gemäss Ziff. 2.2 der Weisung dürfen Internetseiten mit rechtswidrigem, pornografischem, rassistischem, sexistischem, gewaltverherrlichendem oder menschenverachtendem Inhalt weder explizit angewählt noch genutzt werden, ausser es bestehe dafür eine ausdrückliche dienstliche Anweisung oder ein gesetzlicher Auftrag. E-Mails mit solchen Inhalten dürfen weder verbreitet, noch gespeichert oder abgelegt werden. Sie sind umgehend zu löschen. Das Amt für Informatik ist für die Überwachung und Sperrung der verbotenen Internetseiten zuständig. Zu diesem Zweck setzt es Sicherheitslösungen von darauf spezialisierten Herstellern ein. Die entsprechenden Softwares bilden die oben erwähnten verbotenen Internetseite nach Kategorien ab und ermöglichen es so, diese zu sperren.

Untersagt ist auch der Empfang von Radio und TV über das Internet, soweit der Regierungsrat die Nutzung bestimmten Ämtern (z. B. dem Informationsdienst) nicht freigibt. Im Hinblick auf die Teilnahme an interaktiven Medien hat der Regierungsrat Richtlinien über den Einsatz von Social Media Plattformen erlassen. Deren Nutzung und Überwachung richtet sich ebenfalls nach der zitierten Weisung.

Frage 2

Gemäss Ziff. 1.2 der Weisung gilt diese für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für alle Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit über ein Login TGNet verfügen. Damit findet die Weisung umfassend für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung Anwendung. Ausnahmen gelten bei spezieller dienstlicher Anweisung oder gesetzlichem Auftrag.

Frage 3

Gemäss Ziff. 2.1 der Weisung sind die private Nutzung sowie die Nutzung für gemeinnützige Tätigkeiten (z. B. Vereinsarbeiten, Militärdienst, Ausübung öffentlicher Ämter) von Internet und E-Mail erlaubt, soweit sie in einem angemessenen Rahmen erfolgen und zeitlich kompensiert werden.

Fragen 4 und 5

Gemäss Ziff. 3 der Weisung können bei Verdacht auf missbräuchlichen Umgang mit Internet und E-Mail sog. Protokollierungen (also Analysen der Verbindungsdaten) erfolgen. Zudem kann der Vorsteher oder die Vorsteherin des für die Informatik zuständigen Departementes periodische Kontrollen der Nutzung von Internet und E-Mail anordnen. Er bzw. sie setzt den Regierungsrat über die Ergebnisse der angeordneten Überwachung in Kenntnis. Der zuständige Departementsvorsteher bzw. die zuständige Departementsvorsteherin bzw. der Staatsschreiber ist für die weitere Klärung und allenfalls Sanktionierung von Missbrauchsfällen im Bereich des eigenen Departementes bzw. der Staatskanzlei zuständig. Bei Überwachungen, welche die Gerichte betreffen, sind für die Klärung und Sanktionierung die Präsidien von Obergericht bzw. Verwaltungsgericht zuständig.

Frage 6

Der Regierungsrat erachtet die von ihm getroffenen rechtlichen und technischen Massnahmen zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Internet und E-Mail als vollauf genügend und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach